

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Kaufverträge, Werkverträge und Handelsgeschäfte mit unseren Abnehmern Anwendung. Abweichende Regelungen und Ausnahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer sind für uns dann verpflichtet, wenn sie im einzelnen Geschäftsfall schriftlich und ausdrücklich von uns anerkannt werden. Widersprechen sich deren Bestimmungen mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, so gehen letztere vor.

2. Vertragsabschluss

Für die Rechtswirksamkeit der Verträge ist ausschliesslich unsere Auftragsbestätigung massgebend, im Handelsgeschäft bildet die endgültige Werksannahme Bedingung des Vertragsabschlusses.

3. Offerten

Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Angaben in Preislisten, Lagerverzeichnissen, Inseraten, Katalogen, Zeichnungen, Photographien und ähnlichem mehr sind nicht rechtsverbindlich.

4. Verbot der Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte

Ohne unsere Zustimmung dürfen weder Rechte noch Pflichten aus einem uns abgeschlossenen Vertrag vom Käufer/Besteller an Dritte übertragen werden.

5. Preisangaben

Sämtliche Preise verstehen sich freibleibend. Der Käufer ist deshalb auch dann an den geschlossenen Vertrag gebunden, wenn infolge einer Erhöhung der Roh- und Hilfsmaterialpreise unsere Verkaufspreise angemessen erhöht werden. Festpreise liegen nur vor, wenn sie ausdrücklich von uns als solche anerkannt werden.

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verstehen sich unsere Preise exklusive MwSt oder sonstigen Abgaben und zwar "ab Werk" oder "ab Lager" ohne Verpackung.

6. Immaterialgüterrechte

Der Käufer/Besteller übernimmt die Haftung dafür, dass durch seine Vorschriften bezüglich der Eigenschaften des Vertragsgegenstandes oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Unterlagen keine Immaterialgüterrechte Dritter (Muster- und Modellrechte, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) verletzt werden.

Unsere Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Offerten verbleiben in unserem sachenrechtlichen und geistigen Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht oder kopiert, noch zur Selbstherstellung der dargestellten oder beschriebenen Produkte verwendet werden.

7. Das liefernde Werk oder Lager

Sofern nicht ausdrücklich die Lieferung durch ein bestimmtes Werk oder Lager vereinbart wird, bleibt es unserem Ermessen anheim gestellt, die Provinz der zu liefernden Ware zu bestimmen.

8. Spezifikation

Die von uns angenommenen Spezifikationen können ohne

unsere ausdrückliche Zustimmung nicht mehr geändert werden. Soweit keine ausdrücklichen Angaben vereinbart werden, gelten in bezug auf Abmessungen und Qualität die handelsüblichen Toleranzen. In bezug auf die Menge ist der Käufer/Besteller in jedem Fall verpflichtet, die anfallenden Unterlängen zu den vertraglichen Konditionen zu übernehmen. Diese werden von 1,5 m Länge und mehr mitgeliefert, betragen jedoch im Maximum 10% der bestellten Menge.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, die dafür allenfalls erforderlichen Registertragungen vorzunehmen.

10. Produktionswerkzeuge

Sämtliche Produktionswerkzeuge stehen in unserem unbelasteten Eigentum. Die mit dem Käufer/Besteller diesbezüglich vereinbarten Zahlungen verstehen sich als Kostenanteile ohne irgendwelchen Anspruch auf Herausgabe.

11. Zahlungsbedingungen

Unsere Fakturen sind zahlbar am 15. des der Lieferung ab Werk oder Lager folgenden Monats, netto und ohne jeden Abzug, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nach Verfall dieser Zahlungsfristen werden ohne weitere Mahnung 7% Verzugszinsen berechnet.

Kommt der Käufer/Besteller mit der vereinbarten Vorauszahlung oder der Erstellung des vereinbarten Akkreditivs in Verzug, so bleibt uns das Recht vorbehalten, entweder Erfüllung oder Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder unter völliger Schadloshaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Wechsel und Checks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers. Die Ausübung von Retentionsrechten sowie Verrechnung mit Gegenforderungen bedürfen unserer ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung.

12. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für die Lieferung sowie für die Einrichtung des Kaufpreises/Werklohnes gilt Möhlin.

13. Lieferung

Die von uns angegebenen Liefertermine sind annähernd und unverbindlich. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Arbeitseinstellungen, Schwierigkeiten in der Beschaffung des Roh- und Hilfsmaterials sowie der Energiezufuhr, Ausschusswerden des Produktionsgutes oder andere Fehlausführungen, sowie überhaupt Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns, solange diese Verhältnisse wirksam werden, von der Verpflichtung termingerechter Lieferung und berechtigen uns die vereinbarten Liefertermine entsprechen zu verlängern, ohne dass dem Käufer/Besteller deswegen Schadenersatzansprüche zuständen. Teillieferungen gelten als zulässig. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach ihrer Fertigstellung zu übernehmen, widrigenfalls er in Annahmeverzug gerät.

14. Versand

Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers. Er trägt die Gefahr auch dann, wenn sich unsere Preise unter ausdrücklicher Vereinbarung frachtfrei verstehen. Der Käufer/Besteller hat uns rechtzeitig die allenfalls notwendigen Versandvorschriften zu erteilen, andernfalls sind

./.

wir berechtigt, den Versand nach unserem Ermessen vorzunehmen, ohne dass der Käufer/Besteller daraus Ansprüche gegen uns ableiten könnte. Die durch Versandvorschriften des Käufers/Bestellers bedingten Mehrkosten und Gefahren gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers. Unsere Lieferungen verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, nach unserer Wahl, Camion verladen ab unserem Werk Möhlin oder Eisenbahnverladen ab Station Rheinfelden.

15. Verpackung und Transportschutz

Mangels anders lautender Vereinbarung oder Branchenusage wird ohne Verpackung geliefert. Wir sorgen für die verkehrsübliche oder vereinbarte Verpackung zu Lasten des Käufers/Bestellers. Sogenannte verlorene Verpackung, auch wenn diese in Rechnung gestellt ist, kann weder zurückgenommen oder vergütet noch gutgeschrieben werden. Davon ausgenommen werden nur diejenigen Gebinde, für welche eine Retournahme in Gutschrift auf der Rechnung speziell vermerkt ist.

16. Mengentoleranz bei Extraprofilierung

Bei Extraprofilierung bleibt ein Mengenspielraum von +/- 10% in beiden Richtungen oder das Doppelte in einer Richtung vorbehalten. Dieser Mengenspielraum bezieht sich sowohl auf die bestellte Menge in Tonnen wie auch auf die bestellte Menge in Metern oder in Stäben. Im einzelnen Geschäftsfall und insbesondere bei geringen Tonnagen kann sich dieser Spielraum ausnahmsweise bis auf 15% erhöhen.

17. Gewährleistung und Reklamation

Mängelrügen sind bei Übergabe der Ware sofort und schriftlich uns anzuzeigen. Bei geheimen Mängeln sind die Gewährleistungsansprüche unmittelbar nach deren Entdeckung nachzuweisen. Beanstandungen müssen jedoch spätestens bis zum 8. Tag nach Empfang der Ware am Bestimmungsort, bei geheimen Mängeln nach deren Entdeckung, uns schriftlich bekanntgegeben werden. Mit der weiteren Verarbeitung der von uns gelieferten Ware gehen die Gewährleistungsansprüche unter.

Die Gewährleistung dauert höchstens 3 Monate seit Liefertermin.

17.1. Für Waren, welche in unserem Werk hergestellt oder verarbeitet worden sind, übernehmen wir folgend Gewähr:

17.1.1. Sind Mängel nachgewiesen, welche die Verwendbarkeit ausschliessen, so können wir nach unserer Wahl die Ware zum fakturierten Preis zurücknehmen oder die nachgewiesenen Mängel beheben oder gegen Rücksendung der beanstandeten Ware neue vertragskonforme Ware nachliefern.

17.1.2. Schliessen die nachgewiesenen Mängel die Verwendbarkeit der Ware nicht aus, so steht uns die Wahl zu, entweder die Mängel zu beheben oder den Minderwert dem Käufer/Besteller gutzuschreiben.

17.2. Im Handelsgeschäft sind Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen, wir sind jedoch dafür besorgt, dass die bei uns eingegangenen Mangelanzeigen innert nützlicher Frist an das Lieferwerk weitergeleitet werden. Die Gewährleistung des Lieferwerks richtet sich nach dessen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder den speziellen Abmachungen im Einzelfall.

Jede weitere Verbindlichkeit, wie Schadenersatzansprüche aus aufgewendeten Kosten oder entgangenem Gewinn und ähnlichem mehr wird ausdrücklich abgelehnt

18. Qualitative Abnahme

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann der Käufer/Besteller auf seine Kosten die Ware in unserem Werk innert angemessener Frist, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach mitgeteilter Abnahmebereitschaft, abnehmen. Versäumt der Käufer/Besteller diese Frist, so anerkennt er stillschweigend die von Experten nach unserer Wahl ausgestellten Abnahmedokumente. Im Falle der qualitativen Abnahme ist eine nachträgliche Mängelrüge ausgeschlossen.

19. Vertragsverletzungen durch den Käufer/Besteller

Wird die Erfüllung des Vertrages durch einen Umstand vereitelt, den der Käufer/Besteller zu vertreten hat oder in dessen

Risikobereich liegt, so sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unter Wahrung unserer Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben davon unberührt.

20. Gläubigerverzug des Käufers/Bestellers

Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Mitwirkung versagt. In diesem Falle treten die Rechtsfolgen über die Vertragsverletzung durch den Käufer/Besteller ein.

Besteht der Annahmeverzug des Käufers/Bestellers darin, dass er zu dem ihm benachrichtigten Termin, zu welchem ihm die Ware zur Übernahme bereitgestellt wird, die Lieferung oder die Lieferdokumente nicht übernimmt, so ist er dennoch verpflichtet, die nach Lieferung fälligen Zahlungen vollumfänglich zu leisten. Zudem können wir die vom Käufer/Besteller nicht termingerecht übernommene Ware in unserem Werk oder anderswo auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers einlagern.

21. Befreiungsgründe

21.1. unverschuldete Lieferungsverzögerung
Ereignisse höherer Gewalt sowie Umstände ausserhalb unseres Einflussvermögens, wie z.B. unter Ziffer 12 hiivror umschrieben, berechtigen uns die Verlängerung der vereinbarten Liefertermine. Wir haben den Käufer/Besteller über den Beginn und die Beendigung der Lieferungsverzögerungsgründe unverzüglich zu benachrichtigen.

21.2. dauernde Lieferungsbehinderung
Haben Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände ausserhalb unseres Einflussvermögens zur Folge, dass nach 6 Monaten, vom Zeitpunkt unserer Mitteilung der Lieferungsverzögerung an gerechnet, immer noch keine vertragsgemässe Erfüllung erbracht werden kann, so sind beide Vertragspartner berechtigt, unter Verzicht auf jegliche Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten.

21.3. übrige Befreiungsgründe
Ausser den vorgenannten Befreiungsgründen sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatzpflicht zurückzutreten, wenn sich die Umstände, unter welchen ein Vertrag abgeschlossen wurde, in einem Masse verändert haben, dass anzunehmen ist, der Vertrag wäre unter den veränderten Umständen nicht oder jedenfalls zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden. Dies gilt auch in bezug auf erhebliche Veränderungen der Umstände in den persönlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen des Käufers/Bestellers.

22. Anwendbares Recht

Soweit im einzelnen Geschäftsfall nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist in bezug auf die von uns abgeschlossenen Verträge ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

23. Regelung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsstand

Können die Streitigkeiten aus einem Vertrag nicht innert angemessener Frist auf gütlichem Wege beigelegt werden, so sind wir berechtigt, unsere Ansprüche wie folgt gerichtlich geltend zu machen.

23.1. Durch Klage bei den sachlich zuständigen Gerichten des Kantons Aargau (Gerichtsstand Möhlin) oder nach unserer Wahl beim ordentlichen Gericht am Orte des Domizils des Beklagten gemäss Art. 59 BV.

23.2. der Käufer/Besteller kann ausschliesslich bei den zuständigen Gerichten am Geschäftssitz unserer Gesellschaft klagen.

23.3. die im einzelnen Geschäftsfall schriftlich und ausdrücklich ausbedungenen Gerichtsstandsvereinbarungen bleiben vorbehalten. Sämtliche Gerichtsstandsvereinbarungen gelten unter dem Vorbehalt der Weiterziehung an die Oberinstanz sowie an das schweizerische Bundesgericht.

24. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.